STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 001 507

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftspsychologie - Schwerpunkt Organisationspsychologie, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule der Wirtschaft für Management
Standort:	Mannheim
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Wahl eines Auslandssemesters darf nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen. Die entsprechende Bestimmung in Anlage 2 der Rahmenprüfungsordnung ist zu ändern. (§ 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkrVO)

Die Hochschule muss in geeigneter Form, bspw. durch eine verbindliche Personalaufwuchsplanung, nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Absatz 2 StAkkrVO)

3. Begründung

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium stellt dar, dass das dritte Semester für ein Auslandssemester gewählt werden kann. Laut Anlage 2, Kapitel B2.6, Nummer 1, der Rahmenprüfungsordnung führt dies jedoch zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit: "[W]ird ein Auslandssemester gewählt, so umfasst das Studium 5 Semester." Die Wahl eines Auslandssemesters darf nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen. Die entsprechende Bestimmung ist zu ändern. (§ 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkrVO) Der Akkreditierungsrat verbindet die Auflage mit dem Hinweis, dass für Studiengänge geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität bestehen müssen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Das Gutachtergremium formuliert Zweifel, ob die Personalausstattung für ein sich jedes Semester wiederholendes Lehrangebot ausreichend sei. Die eingereichten Unterlagen zur Kapazitätsplanung sind nicht ausreichend differenziert; zudem sind die Planungen für den im Gutachten dargestellten zusätzlichen Personalaufwuchs noch nicht schriftlich belegt. Die Hochschule muss daher für den geplanten Studienbetrieb nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Absatz 2 StAkkrVO)